



Berlin, 26. Mai 2006

● **Anhörung des Finanzausschusses am 1. Juni 2006**

Stellungnahme der eaf zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007“ – Drucksache 16/1545 – sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steueränderungsgesetz 2007 zurückziehen“ – Drucksache 16/1501 -

Kindergeld nur noch für Kinder bis zum Alter von 25 Jahren

Gerade weil studierende Kinder nach den heutigen Bedingungen kaum eine Möglichkeit haben, bis zum Alter von 25 Jahren ihr Studium abzuschließen, hat die Bundesregierung den durch den Beschluss der Landesregierungen zur Einführung von Studiengebühren ohnehin behinderten Zugang der Kinder aus ärmeren Bevölkerungsschichten zum Studium weiter erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Wird kein Kindergeld gezahlt, können die Eltern den Unterhalt für Kinder in Ausbildung gem. § 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz bis zur Höhe von 7.680 Euro geltend machen. Eltern mit höherem zu versteuernden Einkommen, sind also von diesem Beschluss nicht betroffen, weil sie über diese steuerliche Absetzung das fehlende Kindergeld ganz oder fast ganz kompensieren können.

Wer jedoch keine oder wenig Steuern zahlt, weil er kein oder nur geringes Einkommen hat, wird besonders stark zur Kasse gebeten. Dies hat wenig mit Gerechtigkeit und schon gar nichts mit der angestrebten Verbesserung der Situation von Familien und Chancengleichheit für alle Kinder zu tun.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass weitere finanzielle Folgen eintreten können: Werbungskosten und Betriebsausgaben mindern den Gesamtbetrag der Einkünfte, der Bedeutung hat z. B. für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen, dem Zuschlag zum Kindergeld, der Wohnungsbauprämie, der Arbeitnehmersparzulage, aber auch bei außersteuerlichen Zwecken wie Wohngeld und BAföG. Eine eigenständige Krankenversicherung ist für die noch kein eigenes Einkommen erwirtschaftenden Kinder dann ebenfalls erforderlich.

- 2 -

● Prof. Dr. Ute Gerhard
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh
Bundesgeschäftsführerin

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.

Auguststr. 80
10117 Berlin

Telefon: 0 30 | 283 95 400
Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de
www.eaf-bund.de

Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler

Die Herausnahme der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, weil zu den Werbungskosten nach der gesetzlichen Definition alles gehört, was zum Erwerb der Einnahmen erforderlich ist, sie ist aus familienpolitischer Sicht auch wegen der Folgewirkungen auf den gerade erst gesetzlich geregelten Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten aus familienpolitischer Sicht nicht hinnehmbar.

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind durch die höheren Energiepreise erheblich gestiegen und bereits heute eine große Belastung für Familien mit kleinerem Budget, die neben Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch oft noch den Transport ihrer Kinder zu Betreuungseinrichtungen, etc. zu tragen haben. Oft sind es gerade Familien, die wegen der günstigeren Mieten bzw. Grundstückspreise größere Entfernungen zu innerstädtischen Arbeitsplätzen in Kauf genommen haben.

Die Ausnahme für Behinderte ab 70 % ist zwar für diese richtig und wichtig, aber eine Regierung, die sich Steuervereinfachung auf die Fahnen geschrieben hat und dann statt Pauschalen wieder Einzelnachweis fordert, macht sich selbst unglaubwürdig.

Ein weiterer Schlag gegen Familien ist absehbar. In der Entschließung des Bundesrates anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung am 7. April 2006 wird gefordert, die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten „wirkungsgleich“ aus Vereinfachungsgründen als Sonderausgaben zu regeln. Dabei kann es gar keine wirkungsgleiche Änderung geben, da wie bereits ausgeführt die Folgewirkungen durch höhere Einkünfte eintreten werden.